

## X. Vergütungs- bzw. Kostenerstattungsordnung

**1. NBHAG-Mitglieder** erhalten weder Geld- noch Sachvergütungen für ihre Arbeiten im Verein sowie für die Belange des Vereins; ausgenommen sind angestellte Mitarbeiter. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **2. Vorstandsmitglieder:**

a) Spesen- und Kostenerstattung im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein:

Fahrtkosten: 0,33 € **pro gefahrenen Kilometer**

Spesen: 50,- € Verpflegung/Tag bei auswärtigem Aufenthalt

b) Übernachtungskosten eines günstigen Hotels / einer günstigen Pension bei erforderlicher Übernachtung in Höhe des Zimmerpreises werden erstattet.

### **3. Richtervergütung:**

Das **Tagegeld** des Richters und Ringstewards ist durch den Veranstalter zu entrichten und wird durch das Aufgabenvolumen des gesamten Tages bestimmt. (Min 50,- bis zu 150,- EUR z.B. Barrel und Pole 50 -Gymkhana 50 -Rinder 50). Die Wegstrecken Entschädigung ist 0,33 € **pro km einfache Wegstrecke**.

Wenn sich das Turnier über mehrere Tage erstreckt, oder die Wegstreckenentfernung unzumutbar ist diese an einem Tag zurückzulegen, ist die Unterkunft durch den Veranstalter zu gewährleisten und mit dem Richter vorab abzusprechen. Essen und Trinken müssen durch den Veranstalter sichergestellt werden oder zusätzlich 50,- € zum Tagegeld addiert werden.

**4. Für Turnierhelfer** (z. B. Meldestelle, Doorman, usw.) können die Regelungen für Richter (IV. Abs. 3) übernommen werden oder eine Pauschale gezahlt werden.

**5. Ausschuss- und Beiratsmitglieder** erhalten für offiziell vom Vorstand einberufene Ausschuss- und Beiratssitzungen Fahrtkostenerstattung entsprechend dem in IV. Nr. 3 festgelegten Betrag, jedoch keine Spesen.

**6.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.